



Erdaushub in Steinbrüchen und Tagebauen: Alles Kippe, oder was?

Hendrik Ebert

Dezernat 44.1 Bergaufsicht



Das Tongrubenurteil II vom 14.5.2005

Zitat der Leitsätze:

- Die Verfüllung eines der Bergaufsicht unterliegenden Tagebaus mit hierzu geeigneten Abfällen ist im Regelfall ein Verwertungsvorgang.
- Die Nutzung des Abfallvolumens ist eine stoffliche Verwertung, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften für den Verwendungszweck geeignet sind.
- Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist bei der bergrechtlichen Zulassung eines Abschlussbetriebsplans, der die Verfüllung von Abfällen gestattet, über § 48 Abs. 2 BBergG heranzuziehen.

Quelle: Urteil vom 14.04.2005 -BVerwG 7 C 26.03

Verfüllung ist keine Deponierung sondern Verwertung!



Warum jetzt keine LAGA?

- LAGA-Mitteilungen sind laut Tongrubenurteil II „lediglich Empfehlungen (...) keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften und können damit weder für die Behörde noch für das Gericht verbindliche Geltung beanspruchen.“

Achtung: LAGA für technische Bauwerke eingeführt!

- „Demgegenüber besteht mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz bereits eine gesetzliche Regelung über den Schutz des Bodens und des Grundwassers. Daher sind im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG vorrangig die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Also immer zuerst Bodenschutzrecht, dann ggf. noch LAGA oder anderes!

Was steht aber im Bodenschutzrecht zur Verfüllung?

Wenn man sich BBodSchG und BBodSchV anschaut, wird man feststellen, dass nach einem sehr blumigen und weiträumigen Geltungsbereich im Wesentlichen ein „Altlastengesetz“ folgt.

- Es werden andere Analyseverfahren vorgeschrieben.
- Es fehlen: - konkrete Festlegungen zum Beispiel zur Häufigkeit von Analysen
- viele in der LAGA oder Grundwasserverordnung eingeführte Parameter

In der Folge kann man eine LAGA-Analytik nicht zur Bewertung nach Bodenschutzrecht verwenden!

Hilft die Mantelverordnung?

- Das hat auch der Bund, der für die Rechtsetzung im Bodenschutzrecht zuständig ist, im Grundsatz erkannt und hat daher Änderungen im Bodenschutzrecht als Teil der Mantelverordnung geplant.
- Das Rechtssetzungsverfahren läuft seit vielen Jahren.
- Auch der letzte Referentenentwurf hat kontroverse Stellungnahmen der Verbände und Bundesländer hervorgebracht.
- Wann, wie und ob überhaupt damit zu rechnen ist????

Radio Eriwan: Im Prinzip ja, aber...

Gießen, 5. Dezember 2018

Die Hessische Verfüllrichtlinie

Daher hat das Land Hessen im Jahr 2014 (also immerhin 9 Jahre nach dem Tongrubenurteil II) mit der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (VerfüllRL) reagiert und eine für die Verwaltung bindende Anwendungshilfe erstellt, wie unter dem Vorrang des Bodenschutzrechtes und Beachtung anderer Rechtsgebiete die Verfüllung von Boden zu gestalten ist.

Details? Quelle!

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/verfuellrichtlinie_stanz_10_2014.pdf



Unmittelbare Anwendung des Bodenschutzrechtes

Bestandsschutz?

Das OVG Koblenz führt zur Problematik aus, dass Vorschriften zur Verfüllung von Tagebauen und sonstigen Abgrabungen die Vorsorgepflichten des Bodenschutzrechtes unmittelbar ausgestalten. Die Regelungen zur Verfüllung seien dabei als Bestandteil des Bodenschutzrechtes auch dann unmittelbar anzuwenden, wenn eine anderslautende behördliche Genehmigung existiere.

Quelle:

OVG Koblenz (Urt. v. 12.11.2009 – 1 A 11222/09).



Fazit

- Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 ist für die Verfüllung von Tagebauen Bodenschutzrecht (unmittelbar) anzuwenden.
- Dort werden andere Analysen für andere Parameter gefordert als in den LAGA Mitteilungen.
- Eine Harmonisierung durch Bundesrecht ist nicht absehbar.
- Daher bleibt die Verfüllrichtlinie bis auf Weiteres ein wichtiges Instrument.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!